

Richtlinien der Stadt Nagold für die Sportförderung

vom 23.06.2015

Der soziale, pädagogische und gesundheitsvorsorgende Beitrag des Sports ist unentbehrlicher Bestandteil unseres Gemeinwesens. Sport ist damit Teil der städtischen Daseinsvorsorge. Er kann zur gesellschaftlichen Integration aller Schichten beitragen und fördert das Miteinander von jung und alt.

Getragen wird der Sport durch die bürgerschaftlichen Vereine. Ohne das Netz ehrenamtlichen Engagements ist Sport in Nagold nicht denkbar. Die ehrenamtliche Arbeit in den Sportvereinen, insbesondere die Arbeit mit und für junge Menschen, ist Ausdruck von Bürger- und Gemeinschaftssinn. Ihre Förderung hat deshalb für Gemeinderat und Stadtverwaltung einen hohen Stellenwert. Erste Priorität genießen dabei der Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Alle Fördermaßnahmen sollen als „Hilfe zur Selbsthilfe“ die Sportvereine darin unterstützen, ihre Angelegenheiten selbständig zu organisieren und ihre Eigenverantwortung zu stärken.

Die Stadt Nagold fördert den Sport einerseits durch die Bereitstellung von Sportstätten und Zuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen, andererseits durch die Unterstützung des Sportbetriebs. Das nähere ergibt sich aus den folgenden Richtlinien:

1. Allgemeines

- 1.1 Gefördert werden Vereine,
 - die ihren Sitz in Nagold haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen sind,
 - deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
 - die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder einer dem WLSB oder dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Organisation sind und
 - die mindestens 50 Mitglieder haben.
- 1.2 Wenn zur Durchführung eines Bauvorhabens die Überlassung eines städtischen Grundstücks (Ziff. 3.1) oder ein städtischer Baukostenzuschuss (Ziff. 3.2) gewünscht wird, ist Voraussetzung einer finanziellen Förderung, dass der Verein mindestens einen Monatsbeitrag von 2,50 Euro je erwachsenes aktives Vollmitglied erhebt. Dies gilt nicht für Vereine, deren Mitglieder üblicherweise den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise durch andere Leistungen erbringen (z. B. Bergwacht, DLRG).
- 1.3 Auf die Gewährung städtischer Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, weil Bewilligungen nur möglich sind, soweit jeweils Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unabhängig davon behält sich die Stadt vor, die Haushaltsmittel entsprechend ihren Prioritäten einzusetzen.

2. Überlassung städtischer Sportanlagen für den Übungsbetrieb als Grundförderung

Soweit Vereine und sporttreibende Organisationen ihre Sportanlagen nicht selbst erstellen, können ihnen städtische Sportanlagen überlassen werden. In diesem Fall wird ein angemessener Beitrag zu den Betriebskosten (Sachkostenbeitrag - SKB) verlangt; er bemisst sich nach

- Art und Größe der Sportstätte,
- Dauer der jeweiligen Nutzung und
- dem Kinder- und Jugendlichenanteil des Vereins.

2.1 Übungseinheiten

Sämtliche Sportstätten werden nach ihrer Größe in Übungseinheiten eingeteilt.

2.2 Übungszeiteinheiten

Eine Übungszeiteinheit entspricht der 60minütigen Nutzung einer Übungseinheit durch eine Übungsgruppe.

2.3 Berechnung des Sachkostenbeitrags

Der Sachkostenbeitrag wird erhoben für den Übungsbetrieb und sämtliche Sportveranstaltungen; dazu zählen bis auf weiteres auch Sportveranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird.

Der normale Sachkostenbeitrag beträgt 5,00 Euro je bereitgestellter Übungszeiteinheit. Die ermittelte Summe für alle Übungszeiteinheiten des Vereins wird dann zur Förderung der Jugendarbeit mit dem prozentualen Anteil der erwachsenen Mitglieder (ohne Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren - siehe Ziff. 3) an der Gesamtmitgliederzahl multipliziert.

3. Förderung der Schaffung vereinseigener Sportanlagen

Die Schaffung vereinseigener Sportanlagen durch Eigeninitiative der Vereine verdient die besondere Unterstützung der Stadt als „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins mindestens 25 % beträgt. Die maßgebende Mitgliederzahl ergibt sich aus der jährlichen Bestandserhebung des WLSB mit Stand vom 01. Januar des jeweiligen Jahres. Vereine, die nicht im WLSB zusammengeschlossen sind und bei denen auch keine Mitgliedererhebung über ihren Dachverband erfolgt, legen entsprechende Mitgliederlisten vor.

3.1 Überlassung städtischer Grundstücke zum Bau von Sportanlagen

Für den Bau von Sportanlagen im Stadtgebiet, an denen die Stadt ein Interesse hat, können den Vereinen städtische Grundstücke im Wege der Verpachtung oder des Erbbaurechts überlassen werden. Der Erbbauzins beträgt jährlich 0,025 Euro/m². Die Vereine erhalten im Regelfall in Höhe der vereinbarten Pacht oder des Erbbauzins einen städtischen Zuschuss, der mit der Pacht oder dem Erbbauzins verrechnet wird.

3.2 Zuschüsse zum Bau vereinseigener Sportplätze

Für den Bau von Sportplätzen, an denen die Stadt ein Interesse hat, können Baukostenzuschüsse bis zur Höhe von 25 % der zuschussfähigen Kosten gewährt werden. Gefördert werden Neubauten und Sanierungen.

Die Gewährung von Baukostenzuschüssen ist abhängig vom Kinder- und Jugendlichenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Als Richtlinie gilt folgende Einteilung:

Kinder- und Jugendlichenanteil in v.H.	Zuschuss in v.H.
25 bis unter 30 %	15 %
30 bis unter 40 %	20 %
40 % und mehr	25 %

Bei Zuschüssen zu Neubauten muss sich der Verein ggf. verpflichten,
 - seine Sportstätte durch Schulen und/oder die Öffentlichkeit mitbenutzen zu lassen;
 - den Zuschuss unter Berücksichtigung der von der Stadt festgelegten Abschreibung zurück zu zahlen, wenn er nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird und/oder die Bewilligungsbedingungen der Stadt nicht eingehalten werden.

Baukostenzuschüsse sind rechtzeitig, Zuschüsse von mehr als 25 000 Euro spätestens bis zum 30. Juni des Jahres vor dem vorgesehenen Baubeginn zu beantragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Stadt den Zuschuss bewilligt und der Zuschussempfänger die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen anerkannt hat. Die Auszahlung erfolgt - vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel - in Raten entsprechend dem Baufortschritt.

Die der Zuschussbewilligung zugrunde liegenden, von der Stadt anerkannten Baukosten sind einzuhalten. Für den Fall von Verteuerungen kann kein weiterer Zuschuss gewährt werden.

Die Stadt kann den ausgezahlten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Verein nachträglich von dritter Seite Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren. Dasselbe gilt für den Fall, dass die der Zuschussbewilligung zugrunde liegenden Baukosten unterschritten werden.

Zuschussfähig sind die notwendigen Kosten u. a. bis zu folgenden Höchstbeträgen:

3.2.1 Sportplätze	175 000 Euro
3.2.2 Beleuchtungsanlagen je Mast bis zu	8 000 Euro
3.2.3 Kinderspielplätze in Verbindung mit Sportanlagen und mindestens 4 Spielgeräten	20 000 Euro

4. Zuschüsse zum Betrieb

4.1 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

Zuschussfähig sind Sportgeräte, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 250 Euro beträgt und die üblicherweise eine Lebensdauer von mindestens drei Jahren haben. Für den Kauf von Ballmaterial, Sportkleidung u. ä. werden keine Zuschüsse gewährt. Die Geräte sind ggf. dem Schulsport zur Mitbenutzung zu überlassen. Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der zuschussfähigen Kosten.

Der Antrag muss vor Anschaffung der Geräte und rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen, d. h. bis spätestens 30. Juni, gestellt werden. Die Stadt kann verlangen, dass Bedarf und Notwendigkeit der Beschaffung nachgewiesen wird.

4.2 Duschgeldpauschale

Vereine, die Kosten für Strom und Wasser zum Duschen sowie für die Beregnung der Sportanlagen nachweisen, erhalten hierfür eine Jahrespauschale nach durchschnittlichem Aufwand bis zur Höhe von 800 Euro.

4.3 Förderung des Übungsbetriebs für Kinder und Jugendliche

Zur Förderung des Übungsbetriebs erhalten die Vereine einen zweckgebundenen jährlichen Zuschuss von 25 Euro für jedes ihrer bis zu 18 Jahre alten Mitglieder.

4.4 Förderung besonderer Sportangebote für Kinder und Jugendliche

Zur Förderung innovativer Sportangebote mit dem Ziel einer verbesserten körperlichen Grundlagenausbildung für Kinder und Jugendliche gewährt die Stadt für den Fall eines Defizits durch den Betrieb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen Zuschüsse bis zu 25 % des entstandenen jährlichen Betriebsdefizits, höchstens aber jährlich 7 500 Euro.

4.5 Zuschüsse für Übungsleiter und lizenzierte Jugendleiter

4.5.1 Für jede(n) von der Interessengemeinschaft Nagolder Sportvereine benannte(n) nebenberufliche(n) ÜbungsleiterIn gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 Euro jährlich. Der Zuschuss für das laufende Jahr wird jeweils nach der Zahl der ÜbungsleiterInnen im Vorjahr berechnet.

4.5.2 Für den Erwerb einer neuen Lizenz, die zur ausdrücklichen Anerkennung als nebenberufliche(r) ÜbungsleiterIn durch den WLSB und zur Einbeziehung in die „zugewiesenen Zuschussplätze“ des Verbandes führt, erhält der Verein zur Unterstützung dieser Fortbildungsmaßnahme einmalig 250,00 Euro. Der Lizenzerwerb mit einer von anderen Sportorganisationen anerkannten vergleichbaren Qualifikation wird gleichgestellt, wenn die Förderungswürdigkeit im Einzelfall von der Schul- und Kulturverwaltung grundsätzlich anerkannt worden ist.

4.5.3 Für JugendleiterInnen, die die Jugendleiterausbildung der Württembergischen Sportjugend absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, erhält der Verein, für den der/die JugendleiterIn tätig ist, einen Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro jährlich. Über die Zahl der JugendleiterInnen, für die dem Verein ein Zuschuss gewährt werden kann, entscheidet die Stadt unter Berücksichtigung der Größe des Vereins und der von diesem übernommenen Aufgaben.

4.6 Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften

Für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen, Baden-Württembergischen, Bezirks- oder Kreismeisterschaften können die Vereine auf Antrag einen Zuschuss zum nachzuweisenden Abmangel erhalten; ein Sachkostenbeitrag wird nicht erhoben.

4.7 Fahrtkostenzuschüsse

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt die Stadt auf Antrag einen Fahrtkostenzuschuss aus Anlass der Teilnahme einzelner Sportler oder einer Mannschaft an einer Meisterschaft oder Meisterschaftsrunde auf internationaler oder nationaler Ebene (Deutsche Meisterschaft, Süddeutsche Meisterschaft, Württembergische Meisterschaft), für Begegnungen in Partnerstädten sowie für sonstige bedeutende Veranstaltungen.

5. Gewährung von Jubiläumsgaben

Sportvereine und sporttreibende Organisationen können anlässlich von Vereinsjubiläen Jubiläumsgaben im Wert zwischen 50 Euro und 250 Euro erhalten.

20-52 14 00

Nagold, den 13.02.1996
Nebenstelle 245

Haushaltskonsolidierung und Sportförderung

Vorbemerkung: Grundlage sind die "Leitsätze zur Sportentwicklung in Baden-Württemberg und Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung vom September 1995

Grundgedanken:

1. Übernahme von Aufgaben durch die Vereine (Schlüsselverantwortung, Hausmeisterfunktionen, Platzwart-Verwalterfunktionen)
2. Anforderungen an angemessene Beiträge zur Selbstfinanzierung
3. Angemessene Beteiligung der Sportvereine am Aufwand für die Sportstätten zu Übungszwecken durch anteilige Sachkostenbeiträge für den Erwachsenensport
4. Anreiz zum Bau und Betrieb vereinseigener Sportstätten (z.B. durch Überlassung von Miet- und Erbbaurechtsflächen, Investitionszuschüsse, Gewährung von Betriebszuschüssen)
5. Berücksichtigung der Leistungen für die Jugend bei der Höhe von Förderquoten
6. Angemessene Förderung des Übungsbetriebs der Vereine für Kinder und Jugendliche durch Zuschüsse je Mitglied unter 18 Jahren und Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter